

# Reglement Albert-Hintermeister-Stiftung

Gültig seit 1. Januar 2009

## 1 Gründung und Zweck

- 1.1 Die Allgemeine Baugenossenschaft Zürich (ABZ) errichtete am 30. September 1982 unter dem Namen **Albert-Hintermeister-Stiftung** mit Sitz in Zürich eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB.
- 1.2 Die Stiftung bezweckt die finanzielle Unterstützung von Mieterinnen und Mietern der ABZ, die in Not geraten sind oder einen Überbrückungskredit benötigen. Die Unterstützung kann durch Beiträge an den Mietzins oder andere Aufwendungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

## 2 Vermögensverwaltung

- 2.1 Das Stiftungskapital soll nach Möglichkeit nicht angegriffen werden. Es ist in sicheren Werten in der Schweiz gewinnbringend zu platzieren. Ein Teil des Kapitals ist auf ein Depositionskonto der ABZ einzuzahlen, um rasch verfügbar zu sein.
- 2.2 Der ABZ-Vorstand bezeichnet die Kontrollstelle.

## 3 Grundsätze und Richtlinien für eine Unterstützung

- 3.1 Unterstützung kann gewährt werden, wenn die öffentlich-rechtlichen Beihilfen in Anspruch genommen und ausgeschöpft wurden und / oder eine finanzielle Situation nicht aus eigenen zumutbaren Mitteln abgewendet werden kann.
- 3.2 Eine Unterstützung muss schriftlich auf dem vom Stiftungsrat erstellten Formular beantragt werden.
- 3.3 Über Gewährung, Höhe und Dauer der Unterstützung entscheidet der Stiftungsrat selbständig. Die Beschlüsse müssen gegenüber dem Gesuchsteller / der Gesuchstellerin nicht begründet werden.
- 3.4 Der Stiftungsrat überprüft die Unterstützungen periodisch.
- 3.5 Die Bezügerinnen und Bezüger sind verpflichtet, Änderungen der finanziellen Situation dem Stiftungsrat unverzüglich zu melden.
- 3.6 Leistungen, die auf Grund falscher Angaben oder Unterlagen ausgerichtet wurden, sind der Stiftung zurückzuerstatten. Gegen Entscheide des Stiftungsrates über eine Rückforderung von ausbezahlten Leistungen kann bei der Verwaltungskommission der ABZ während eines Monats rekuriert werden.
- 3.7 Die Tätigkeit des Stiftungsrats stützt sich auf seine internen Grundsatzpapiere.